

Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes am 01. August 2021

Dr. Reinhard Reiter, StMELF

Am 01.08.2021 trat das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in Kraft. Das BayFiG wurde insgesamt redaktionell gestrafft und mit Zwischenüberschriften übersichtlicher gestaltet, so dass sich neue Artikelnummern ergeben. Folgende wesentliche Änderungen sind besonders interessant:

- Nach einer erfolgreichen Erprobungsphase wird das Ausstellen des **Erlaubnisscheins** neben der Papierform nun auch **in elektronischer Form** dauerhaft ermöglicht.
- Die **Position des Fischereiaufsehers** wird an diejenige des Naturschutzwächters angeglichen und dadurch gestärkt. Als Angehöriger der Kreisverwaltungsbehörde (KVB) im Außendienst kann der Fischereiaufseher künftig bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (OWi) den Betroffenen verwarnen und gegebenenfalls ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben, das an die KVB abzuführen ist. Zukünftig können dadurch Sachverhalte mit geringfügigen OWi, deren Verfolgung bisher durch die KVB erfolgte, mit Verwarnung durch die Fischereiaufseher eigenverantwortlich erledigt werden. Die Durchführung von Lehrgängen mit anschließendem Eignungstest obliegt dem Institut für Fischerei an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Unter dessen Leitung sind nun auch **ergänzende Schulungen** zur Vorbereitung auf die zusätzlichen Befugnisse der Fischereiaufseher im Bereich der Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten vorgesehen. Erst durch Teilnahme an der Ergänzungsschulung wird die erforderliche fachliche Eignung nachgewiesen, auf deren Grundlage bisher bestätigte Fischereiaufseher nunmehr durch die KVB bestellt werden können. Mit der Angleichung der Position der Fischereiaufseher an diejenige der Naturschutzwächter werden **neue Dienstaussweise** für die Fischereiaufseher notwendig. Die Aufgabenbeschreibung des Fischereiaufsehers wird neu formuliert. Künftig ist es nicht mehr Voraussetzung für ein Einschreiten des Fischereiaufsehers, dass ein gesetzliches Gebot oder Verbot mit Bußgeld bewehrt oder eine Strafvorschrift ist. Es wird ausgeführt, dass der Fischereiaufseher künftig auch befugt ist, gefälschte, verfälschte oder ungültige Fischerei- und Erlaubnisscheine sicherzustellen.
- Die **Ausübung des Fischereirechts** kann in der Regel **nicht vollständig ausgeschlossen** werden, sofern das betreffende Gewässer für die Fischerei geeignet ist. Nur an einem neu zu schaffenden geschlossenen Gewässer (Baggersee) von geringer Größe, das als Ausgleichs-, Ersatz- oder Artenschutzmaßnahme ausschließlich Zwecken des Naturschutzes zu dienen bestimmt wird, kann die Ausübung des Fischereirechts weiterhin beschränkt oder ausgeschlossen werden.
- Die **Ausweisung von Schongebieten** auf naturnahe geschlossene Gewässer von erheblicher Größe wird ermöglicht. Zuvor konnten Schonbezirke zur Erhaltung und Förderung der Fischerei ausnahmslos nur in nicht geschlossenen Gewässern ausgewiesen werden. Ein hinreichendes Bedürfnis für eine derartige Schutzmaßnahme kann jedoch auch **in naturnahen geschlossenen Gewässern von erheblicher Größe**, wie beispielsweise größeren Baggerseen, bestehen.
- Ergänzend zur im Wasserhaushaltsgesetz geregelten **Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer** wird nun noch der fischereirechtliche Aspekt dahingehend abgesichert, dass bei der Errichtung bzw. Änderung der genannten Wasserkraftanlagen die Erhaltung eines dem Hegeziel entsprechenden **Fischbestands nicht gefährdet** wird. Bei der Nutzung von Wasserkraft ist die Erhaltung eines gewässerangepassten und artenreichen Fischbestands sicherzustellen.
- Der Handlungsspielraum der Gemeinden bei der **Wiedererteilung des Fischereischeins** wird erweitert. Nach der bisherigen Rechtslage kann die Gemeinde bei Rücknahme oder Widerruf der Fischereischeinerteilung wegen eines Eignungsmangels (z. B. wegen Fischwilderei, Verstoß gegen das Tierschutzgesetz oder Zuwiderhandlung gegen Fischereiaufseher) für die Wiedererteilung lediglich eine Sperrfrist von bis zu fünf Jahren festsetzen. Künftig kann die Wiedererteilung des Fischereischeins **mit Auflagen verbunden** werden (z. B. nochmaliger Besuch eines Vorbereitungslehrgangs oder erneute Ablegung der Fischerprüfung).